
DAS GANZE INTERVIEW

mit dem Wiener Landesgerichtspräsidenten
Mag. Friedrich Forsthuber

Das Interview führten [Markus Drechsler](#) und [Thomas Ehrenberger](#).



Mag. Friedrich Forsthuber ist seit 1. Jänner 2010 Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien. Weiters ist er Obmann der Fachgruppe Strafrecht, die Seminare zu strafrechtlichen Themen veranstaltet.

Interview

Herr Forsthuber, als Gerichtspräsident ist langjährige Erfahrung als Jurist nötig. Schildern Sie unseren Lesern bitte Ihren Werdegang.

Ich bin seit insgesamt 25 Jahren Richter. 1990 habe ich als Richter am Bezirksgericht Döbling begonnen. Dort war ich zuständig für Außerstreitverfahren und Mietstreitigkeiten. Kurzzeitig habe ich auch Strafsachen bearbeitet, bin aber im Mai 1991 als Richter an das Landesgericht für Strafsachen Wien gekommen. Zunächst war ich zu 50 Prozent in der Justizverwaltung tätig und zu 50 Prozent als Untersuchungsrichter. 1994 wurde ich Verhandlungsrichter, behielt aber Justizverwaltungsagenden bei. Als Verhandlungsrichter habe ich sowohl allgemeine Strafsachen, als auch medienrechtliche Verfahren geführt. 2005 wurde ich als Richter zum Oberlandesgericht Wien bestellt. Dort war ich vor allem in der Inneren Revision tätig. Dabei besuchte ich die Bezirksgerichte des Gerichtssprengels und so konnte ich über den Tellerrand des Landesgerichts hinausblicken. Anfang 2010 bin ich zum Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien ernannt worden. Ich habe aber auch noch Rechtssprechungstätigkeit im Geschworenenverfahren. Ich bin auch der Vorsitzende des Vollzugssenates, der seit 1. Jänner 2014 als Rechtsmittelinstanz über Beschwerden gegenüber Entscheidungen und Verfügungen der Anstaltsleiter entscheidet.

Wie kann man sich Ihren Arbeitstag als Gerichtspräsident vorstellen?

Ich führe viele Gespräche mit Richtern und Mitarbeitern über deren Situation. Ich setze mich für die nötigen Ressourcen ein und bin auch Vorsitzender des Personalsenates. Im

Personalsenat entscheiden wir im vorhinein über die Geschäftszuweisungen. Bei Belastungssituationen muss man schauen, dass die Fälle gerecht zwischen den Richtern verteilt werden. Auch Sperren für neue Akten, wenn ein Richter sehr umfangreiche Verfahren bearbeitet, müssen dabei berücksichtigt werden. Im Personalsenat müssen wir auch über Neubesetzungen entscheiden und neue Richter nach zwei Jahren schriftlich beschreiben.

Die gesamte Hausverwaltung liegt auch in meiner Zuständigkeit. Darunter fällt das gesamte Gebäude des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft. Das betrifft auch Fragen der Sanierung und der Umbauten. Es ist ja doch schon ein altes Haus, mittlerweile über 175 Jahre alt. Das alte Gefangenenumhaus wurde 1980-1996 abgerissen und durch den Neubau der JA Josefstadt ersetzt. Weiters wurde ein Gebäude für die neuen Verhandlungssäle errichtet. Im alten Gebäude gibt es nur mehr zwei Gerichtssäle: Den „Egon-Schiele-Saal“, der vor allem für Berufungsverhandlungen (bezüglich der Entscheidungen der Bezirksgerichte) verwendet wird und den berühmten „Große Schwurgerichtsaal“ - der größte Verhandlungssaal Österreichs, der 1871 als eigenständiges Gebäude hofseitig gebaut wurde. Dieser Saal wird für spektakuläre Fälle herangezogen, bei denen man mit einem großen Publikumsandrang rechnen muss.

Die Öffentlichkeitsarbeit ist Ihnen wichtig. Wieso sollte das Landesgericht vermehrt in die Öffentlichkeit gehen?

Weil wir merken, dass gerade beim Landesgericht für Strafsachen Wien viele Berührungsängste vorhanden sind. Viele Menschen, auch in meinem Bekanntenkreis, sagen „Ja, interessant. Aber Gott sei Dank war ich da noch nie drin“. Sie gehen davon aus, dass man nur als Angeklagter in das Strafgericht hineinkommt. Dabei wird übersehen, dass dort täglich um die 500 Personen beschäftigt sind und Laienrichter, Anwälte, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen auch dort hinkommen. Ich versuche die Berührungsängste abzubauen. Wichtig ist es auch, dass sich Schulklassen vermehrt Verhandlungen anschauen. Viele wissen gar nicht, dass 99 Prozent aller Verfahren natürlich öffentliche Verhandlungen sind. Nur in ganz wenigen Verfahren, zum Beispiel bei Sexualdelikten, wird die Öffentlichkeit zum Schutz der Opfer ausgeschlossen. Man kann sich so selbst ein Bild der Rechtssprechung in Österreich machen. Die Laiengerichtsbarkeit hat auch den Sinn, dass sich Menschen, die sich sonst nie mit einer Gerichtsverhandlung beschäftigen, selbst ein Bild machen können, wie schwierig es ist ein sachgerechtes Urteil zu fällen. Wenn sie dann einen Film sehen, merken Sie, dass es in den USA doch ganz anders ist.

Es gibt knapp 80 Richter am Landesgericht. Sind das genügend Richter um die immer aufwendigeren Prozesse ohne Zeitverlust bearbeiten zu können?

Wir haben 85 Richter und Richterinnen am Landesgericht, ein paar davon sind in Teilauslastung wegen Kinderbetreuung. Ausreichend ist es nicht. Nicht selten sagen mir Kollegen und Kolleginnen, dass sie gerne mehr Zeit hätten, um sich auf die Verfahren vorzubereiten. Es ist zwar nicht so, dass der Gerichtsbetrieb vor dem Zusammenbruch steht, wünschenswert wäre aber, dass die Richterinnen und Richter sich vermehrt der eigenen Rechtssprechungstätigkeit widmen können. Denn der Ressourcenmangel den wir derzeit haben, liegt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kanzleien und bei den SchriftführerInnen. Es ist sehr schwierig neue Mitarbeiter zu bekommen. Das führt dazu, dass Richter auch viele organisatorische Tätigkeiten ausüben müssen. Diese Arbeiten sollten aber vermehrt MitarbeiterInnen in der Kanzlei erledigen.

Betrifft dieser Personalengpass auch die Staatsanwaltschaft?

Dort gilt das gleiche. Wobei die Staatsanwaltschaft Wien noch das Problem hat, dass sie nicht alle Stammplanstellen besetzen kann. Es gibt derzeit zu wenige Bewerber, in den nächsten Monaten wird es aber Neubesetzungen geben und bis zum Ende des Jahres sollten alle Planstellen besetzt sein. Wenn nicht genügend Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verfügbar sind, kommt es vor allem zu Verzögerungen der Vorverfahren.

Wie viele Verfahren werden am Straflandesgericht Wien jährlich bearbeitet?

Wir haben ca 7.000 Hauptverhandlungs-Akten, die pro Jahr neu anfallen und verhandelt werden müssen. Dazu kommen noch die Verfahren vor dem Haft- und Rechtsschutzrichter, die Berufungsverhandlungen und die bedingten Entlassungen. 65 Richter sind im Bereich der Hauptverhandlung tätig und das sind natürlich ganz unterschiedliche Verfahren: von kurzen und überschaubaren Verfahren bis zu komplexen Wirtschaftsverfahren.

Angeschlossen an das Landesgericht ist ein Gefangenenehaus, die Justizanstalt Wien-Josefstadt. Sind Sie mit der Situation des ständigen Überbelages glücklich?

Natürlich nicht. Der Neubau aus dem Jahr 1996 war konzipiert für 1.000 Häftlinge und die aktuellen Belagszahlen liegen bei 1.200 bis 1.250 Menschen, also rund 25 Prozent zu viel. Das

führt zu verschiedenen Problemen. Ein großes Problem sind die langen Sperrzeiten und die mangelnden Beschäftigungsmöglichkeiten. Dazu gibt es auch zu wenig Personal für die Betreuung der Insassen. Man müsste auch überdenken, ob Untersuchungsgefangene nicht viel mehr beschäftigt sein müssten. Bei Strafgefangenen gibt es bessere Konzepte und eine Perspektive die dem Häftling bekannt ist. Bei Untersuchungsgefangenen besteht eine große Angst vor der Verhandlung und der Zukunft. Der U-Häftling ist schlechter gestellt als der Strafgefangene, dabei handelt es sich aber um ein weltweites Phänomen. Am Schlimmsten haben es aber die Schubhäftlinge, obwohl da nicht einmal eine Straftat vorliegt (Zustände der Zellen, mangelnde Ressourcen sowie die Angst vor dem Schub). Man sollte überlegen wie man die Situation der Untersuchungsgefangenen verbessern könnte. Wenn man kein Konzept bietet und nur einsperrt, wird die Untersuchungshaft immer als absolut verlorene Zeit empfunden werden.

Eine Möglichkeit zur Reduktion der Anzahl der Untersuchungshäftlinge liegt im Handlungsspielraum der Gerichte. Ab wann Untersuchungshaft verhängt werden muss, kann aus verschiedenen Gesichtspunkten gesehen werden. Wird in Wien zu schnell die U-Haft angeordnet und wieso gibt es nicht mehr Alternativen, wie zum Beispiel den elektronisch überwachten Hausarrest, die Fußfessel?

Ich glaube, dass die Kriminalitätsstruktur in Wien nicht mit der von Eisenstadt oder Steyr vergleichbar ist. In Wien gibt es den Großteil an Suchtgift- und organisierter Kriminalität. Sogar die Wirtschaftsgroßverfahren sind großteils in Wien. Bei acht Millionen Einwohnern in Österreich und davon einem Viertel in Wien haben wir überproportional viele, die in Wien einer Straftat verdächtig werden, mehr als in anderen Teilen Österreichs. Die Fußfessel ist als Alternative für die Strafhaft ein gutes Mittel. Bei Untersuchungshaft kann die Fußfessel nur in Fällen der Fluchtgefahr eingesetzt werden. Bei Verdunkelungs- und Tatbegehungsgefahr bringt die Fußfessel nichts. Ich glaube aber wenn jemand soweit integriert ist, dass er eine Wohnung und eine Arbeit hat, besteht meist auch keine Fluchtgefahr und man braucht keine Fußfessel. Da würde die Abnahme des Reisepasses auch reichen. Andere Möglichkeiten, wie beispielsweise bei den Jugendlichen die Sozialnetzkonferenz, sind viel hilfreicher und bietet eine bessere Möglichkeit U-Haft durch gelindere Mittel zu vermeiden. Vielleicht gelingt es auch, in Zusammenarbeit mit der EU, zukünftig vermehrt Häftlinge im Heimatland die Strafe absitzen zu lassen.

Es muss uns aber auch klar sein, dass Kriminalität immer ein Parameter einer sozialen Unausgewogenheit ist. Je mehr Menschen in Armut oder schlechten sozialen Verhältnissen

leben, umso mehr werden kriminell. Kriminalität ist demnach ein soziales Phänomen. Je mehr Menschen aus der Unterschicht in die Mittelschicht kommen, umso geringer ist der Anreiz strafbare Handlungen zu begehen. Mehr als 80 % der Untersuchungshäftlinge kommen aus der Unterschicht und hatten schlechte Startbedingungen in ihren sozialen Verhältnissen.

Zur bevorstehenden Reform des Strafgesetzbuchs (StGB) meinte der Leiter des Bezirksgerichts Meidling, Oliver Scheiber, im Interview: „Mein Wunsch wäre eine Gesamtreform gewesen, bei der auch viel bereinigt werden hätte können. Man hätte, grob geschätzt, ein Viertel der Tatbestände streichen können.“ (Blickpunkte 1/2015, S.54ff) Teilen Sie seine Meinung?

Man müsste sich genau anschauen, was man streichen könnte. Es gibt natürlich einige Bestimmungen im StGB, die nur selten Anwendung finden. Zum Beispiel Wahlbetrug oder Störung einer Wahl. Das Strafrecht ist immer Veränderungen unterworfen, auch durch „Anlassgesetzgebung“. Ich frage mich aber, was sich bei einer Streichung signifikant für den Einzelnen geändert hätte.

Bei der StGB-Reform sieht man zwei Linien. Vor allem stand es im Mittelpunkt der Überlegungen zur Reform Vermögensdelikte im Vergleich zu Körperverletzungsdelikten geringer zu bestrafen. Man geht jetzt bei den Wertgrenzen bei Vermögensdelikten hinauf und wird die Strafandrohung für die absichtliche schwere Körperverletzung empfindlich anheben. Künftig gibt es auch eine vorsätzliche schwere Körperverletzung mit sechs Monaten bis fünf Jahren Strafandrohung. Damit meint man, dass man den verschiedensten Fällen der Körperverletzung besser gerecht werden kann.

Auch die Gewerbsmäßigkeit wird neu definiert und heißt künftig Berufsmäßigkeit. Ob das der Weisheit letzter Schluss ist, weiß ich nicht. Man könnte die Gewerbsmäßigkeit ebenso als Erschwerungsgrund bei der Strafzumessung werten. Auch das Delikt der Cyberkriminalität findet sich in den Reformvorschlägen. Der große Wurf einer Reform des StGB wurde gar nicht angestrebt, der fand bereits 1975 statt. Jetzt folgten lediglich Veränderungen und Anpassungen dieser Reform.

Nicht nur das StGB wird laufend reformiert, auch die Strafprozessordnung (StPO) unterliegt immer wieder Veränderungen. Eine Neuerung ist die neue Stellung von Privatgutachtern. Halten Sie diese Änderung für ausreichend?

Ja, das glaube ich schon. Im Wesentlichen sind die Privatgutachten schon jetzt beachtet worden. Es geht ja auch nicht darum, dass das Privatgutachten in seiner epischen Breite Teil des Strafverfahrens sein soll, sondern es geht darum, dass der gerichtlich bestellte Sachverständige in der Lage sein muss, zu konkreten Kritikpunkten aus einem Privatgutachten Stellung zu beziehen. Der Richter muss dann nachher beurteilen, ob die Stellungnahme des Gerichtsgutachters schlüssig ist oder ob eventuell ein weiterer Gutachter bestellt werden muss. Es ändert sich, dass sich der gerichtlich bestellte Gutachter mehr mit dem Privatgutachten auseinandersetzen muss. Bisher war es so, dass der Privatgutachter in der Verhandlung nur neben dem Verteidiger sitzen durfte und ihm ins Ohr die Fragen flüsterte.

Seit 1.1.2015 gibt es die Möglichkeit für Beschuldigte im Zuge eines Rechtsmittels eine Gesetzesbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu richten. Wissen Sie schon von Fällen bei denen das der Fall war?

Nein, ich kenne keinen Fall und ich glaube auch nicht, dass die Zahl dieser Verfahren hoch sein wird. Es wird sich in vernünftigen Grenzen halten.

Um Verfahren nachvollziehbarer zu machen meinte der Leiter des Bezirksgerichts Meidling, Oliver Scheiber, im Interview: „Formen der Qualitätskontrolle wären wichtig. Bei Verhandlungen zum Beispiel die Einführung der Videoaufzeichnung, die sich sofort sehr positiv auswirkt. In dem Moment, in dem eine Videoaufzeichnung läuft, verhalten sich alle ganz anders.“ (Blickpunkte 1/2015, S.54ff) Würden Sie eine Umsetzung dieses Vorschlags befürworten?

Zunächst würde ich nicht pauschal sagen, dass sich alle ganz anders verhalten. Der Großteil verhält sich auch korrekt, wenn das Band nicht läuft. Mir ist es vollkommen egal, ob meine Verhandlungen aufgezeichnet werden oder nicht. Ich verhalte mich da nicht anders, weil ich weiß wie man sich in einer Verhandlung verhalten muss. Das wissen auch meine Kollegen. Natürlich gibt es auch Ausnahmefälle. In Korneuburg werden alle Fälle aufgezeichnet und gelegentlich gab es Fälle, bei denen sich ein Anwalt über einen Richter beschwert hat. Wenn ein Richter einmal über das Ziel schießt, kann er das mit und ohne Aufzeichnung, das heißt noch gar nichts. In absehbarer Zukunft werden Aufzeichnungen von Verhandlungen schon deshalb zunehmen, weil wir kaum Ressourcen für Schriftführer haben. Es gibt auch langfristige Überlegungen im Justizministerium alle Verhandlungen aufzuzeichnen und kein

schriftliches Protokoll mehr anzufertigen. Jeder Verfahrensbeteiligte hat dann die Berechtigung darauf zuzugreifen. Auch die Instanz sieht dann die Verhandlung auf Video und kann sich einen unmittelbareren Eindruck von der Verhandlung machen als durch Einsicht in das Resümeeprotokoll. Die flächendeckende Umsetzung wird lange dauern. Die Verhandlungen selbst werden dann qualitativ genauso ablaufen wie bisher. Ich habe meine Zweifel, ob man sich immer nur deswegen an Spielregeln hält, weil eine Aufzeichnung läuft. Es besteht aber die Gefahr, dass dann Videos auf Youtube zu sehen sind.

Es ist auffallend, dass es in Österreich ein starkes Ost-West Gefälle bei den ausgesprochenen Strafen gibt. Der Westen, so scheint es, urteilt nicht so streng und auch die Einweisungszahlen in den Maßnahmenvollzug sind dort geringer. Wie beurteilen Sie dieses Phänomen?

Natürlich ist es für alle Beteiligten wesentlich wie eine Tathandlung gewürdigt wird. Aber wenn es zu einer Verurteilung kommt, ist das wichtigste welche Strafe rauskommt. Ich glaube generell, dass es wichtig ist, die ganz konkret verhängte Strafe noch konkreter zu begründen als es jetzt schon der Fall ist. Eine möglichst transparente Begründung der Strafen ist ganz wichtig. Das angesprochene Ost-West Gefälle ist begründet in den Strukturen in Großstädten und ländlichen Gebieten. Es gibt auch schon Unterschiede von Linz zu Steyr. Je ländlicher ein Bereich ist umso eher findet dort keine Schwerkriminalität statt. Es ist auch eine Mentalitätsfrage, denn es ist tatsächlich so, dass im Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck ungefähr 75 Prozent der Strafen Geldstrafen sind, während im Wiener Bereich die bedingte Freiheitsstrafe überwiegt. Wenn im Westen Freiheitsstrafen verhängt werden, dann aber zu fast 75 Prozent unbedingt. Das Instrument der teilbedingten Freiheitsstrafe oder der Kombination mit einer Geldstrafe findet im Westen kaum statt. Ein Tiroler Kollege meinte dazu einmal: „*Wenn wir einmal eine Freiheitsstrafe verhängen, dann paschts!*“ Man könnte da argumentieren, dass Wien differenzierter urteilt. Es gibt in Wien die Kombinationen, mehr teilbedingte und mehr bedingte Strafen. Nicht außer Acht lassen darf man, dass im Westen die Menschen mehr Geld haben, um die Geldstrafen auch zu bezahlen. Im Osten sind viele weniger sozial integriert und sie haben nicht das Geld um selbst eine geringe Geldstrafe zu bezahlen. Eine Strafe ist umso gerechter, je mehr Möglichkeiten ich habe, darauf zu reagieren. Man könnte sich auch überlegen, ob Instrumente wie die gemeinnützige Leistungen und die Fußfessel den Katalog der Strafen erweitern könnten. Momentan geht die Fußfessel ja nur als „Vollzugslockerung“ bei unbedingten Freiheitsstrafen.

Kommen wir zu den Anhörungen zur bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug. Die Arbeitsgruppe, die Reformen erarbeitet hat, schlägt vor, dass die Entscheidung über die bedingte Entlassung in einer Art Haftverhandlung und in der Justizanstalt stattfinden soll. Ist das ein guter Vorschlag?

Es gibt viele vernünftige Vorschläge der Arbeitsgruppe zum Maßnahmenvollzug. Wenn auch nur ein Teil dieser Vorschläge innerhalb eines Jahres politisch durchgesetzt wird und damit zum Gesetz wird, ist es ein großer Wurf. Dazu zählt auch die Anhörung, bei der ich auch meine, dass eine ähnliche Strukturierung wie eine Haftverhandlung eine positive Dynamik brächte.

Wir Insassen im Maßnahmenvollzug erleben die Anhörungen als Massenabfertigung. Im Minutentakt wird die Anhaltung um ein Jahr verlängert und man fährt wieder zurück. Halten Sie diese Abfertigungen für rechtsstaatlich?

Zunächst einmal möchte ich mich gegen den Ausdruck der Massenabfertigung wehren. Wir müssen unterscheiden, zwischen Anhörungen, die einen formellen Ablauf haben, und der Hauptverhandlung. Bei allen Bemühungen wird es nicht möglich sein, Anhörungen auf das Niveau einer Hauptverhandlung zu heben. Für einen Außenstehenden, ist auch eine Haftverhandlung eine „Massenabfertigung“. Auch bei Berufungsverhandlungen am Oberlandesgericht wird im 20-Minuten-Takt über Berufungen entschieden. Das liegt aber daran, dass diese Verfahren viel stärker Aktenverfahren sind als die Hauptverhandlung. Mangels Ressourcen kann man die Qualität der Hauptverhandlung nicht bei Berufungen, Anhörungen und Haftverhandlungen umsetzen. Dabei geht es um Argumente, die im Vorfeld schon ganz wesentlich aufbereitet sein müssen. Der springende Punkt ist weniger, wie lange die Anhörung dauert, sondern welche Entscheidungsgrundlagen stehen zur Verfügung. Selbst wenn ich mit Ihnen eine zweistündige Anhörung mache, aber eine anderen Grundlagen, stichhaltige Gutachten, Stellungnahmen und eine nachvollziehbare Nachbetreuung habe, ist das nicht genug. Wenn alles am Tisch liegt, dann kann man das auch in zehn Minuten beurteilen. Es gibt ganz wenige Fälle, bei denen die Anhörung erst die Entscheidung über die bedingte Entlassung bringt. Je früher ein soziales Netz gespannt ist und Vollzugslockerungen etabliert sind, desto früher wird man entlassen. Es soll zumindest der Eindruck entstehen, dass man sich mit dem Fall befasst hat. Daher bin ich auch kein Freund von zehnminütigen Anhörungen. Ich würde die Anhörung nützen um mit Ihnen die

Lage zu besprechen und würde erklären, was noch fehlt und wo man noch nacharbeiten müsste.

Um das umzusetzen wäre es freilich notwendig, wenn die Richter die Anstalten besuchen, mit den Insassen reden und konkrete Pläne erarbeiten. In der Justizanstalt Garsten wurde das verwirklicht, in Wien scheitert es scheinbar an den wechselnden Senaten. Wenn man sich bei einer Anhörung etwas ausmacht, hat es keinen Sinn, solange nicht dieselbe Senatsbesetzung bei der nächsten Anhörung garantiert ist.

Das wurde 2014 eingeführt, ist aber scheinbar noch nicht hinreichend bekannt. Wenn ein Fall zur bedingten Entlassung anfällt, bleibt dieser auch weiterhin beim selben Senat und beim selben Referenten. Seit 1.1.2015 gibt es jetzt drei Senate, zwei davon sind Spezialsenate. Einer davon ist für den Maßnahmenvollzug zuständig, der setzt sich zusammen aus den Richterinnen Höpler-Salat, Brandstetter und Krainz. Das ist jetzt der Spezialsenat zum Maßnahmenvollzug und in Zukunft gibt es für alle, die sich in Wien in der Maßnahme befinden, nur mehr vor diesem Senat die Anhörungen.

Wir haben viele Erfahrungen zu den Anhörungen sammeln können und uns sind massive Qualitätsunterschiede bei den Richterinnen und Richtern aufgefallen. Wenn Sie jetzt also sagen, dass nur mehr diese drei Richterinnen für Maßnahmenfälle zuständig sind, ist das für viele Insassen eine schreckliche Nachricht, denn viele haben schon über sehr negative Erfahrungen bei Anhörungen mit diesen drei Richterinnen berichtet.

Sie müssen differenzieren, ob diejenigen nur persönlich negative Erfahrungen gemacht haben. Es ist auch so, dass sich die Kolleginnen fortbilden, zum Beispiel Ende April bei einem Seminar zum Strafvollzug und zur bedingten Entlassung. Dazu kommen jetzt die Reformbestrebungen, von denen ich hoffe, dass viel davon umgesetzt wird. In einigen Jahren haben wir sicher ein viel transparenteres und geordnetes System im Maßnahmenvollzug. Ich würde mich weniger an Namen aufhängen, sondern an der Struktur. Das geht nicht von heute auf morgen, aber ich glaube im Laufe des Jahres werden viele Reformvorhaben auch umgesetzt werden.

Anwälte kritisieren bei den Senatsbesetzungen immer wieder, dass - angelehnt an die Schöffen- und Geschworenenverfahren bei Sexualdelikten - eine gemischtgeschlechtliche Zusammensetzung nötig wäre. Was halten Sie davon?

Ich glaube, dass die Geschlechterzugehörigkeit keine Rolle spielt und kein Qualitätsmerkmal darstellt. Die Frage ist eher ob ein fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich des Vollzugs vertreten sein sollte. Im Vollzugssenat haben wir Laienrichter aus dem Vollzug und das ist eine sehr sinnvolle Unterstützung, da so verschiedene Sichtweisen zusammenkommen. Es hängt natürlich von den Personen ab, aber man kann so hinter die Kulissen blicken.

Ich selbst habe von der Hauptverhandlung beginnend, immer dieselbe Richterin. Auch bei den bisherigen Anhörungen war ich immer bei Richterin Höpler-Salat. Sehen Sie diese, ständig gleiche Zuständigkeit als problematisch? Vielleicht würde ein anderer Richter die Sachlage anders beurteilen?

Das ist ein Zufall, denn wir haben ja 65 Hauptverhandlungsrichter. Sie werden aber eben auch in Zukunft diese Richterin bei den Anhörungen haben. Ich sehe keine Problematik darin, weil jeder Richter sehr wohl in der Lage ist, sich jedes Mal ein neues klares Bild zu machen. Kein Richter geht in die Anhörung und sagt: „*Jetzt ist schon wieder der Herr Ehrenberger da, und es ist immer das Gleiche*“, sondern er macht sich ein Bild über die vorliegenden Umstände. Wichtig ist es, Entwicklungen aufzuzeigen. Wenn alles gleich bleibt, ist es natürlich schwierig. Sie sind ja auch nicht immer nur mit einem Senat konfrontiert, sondern haben ja die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen, um damit zu Richtern am Oberlandesgericht zu kommen und die prüfen nach. Man sollte sich davon trennen, dass es immer nur an bestimmten Richtern liegt, warum etwas negativ ausgeht. Untergebrachte können nicht mehr tun, als die Voraussetzungen die das Gericht für den Abbau der Gefährlichkeit fordert, zu erfüllen. Man muss auch schauen, dass eine Nachbetreuung durch eine Institution gesichert ist, und der Senat auch diese anerkennt.

Das hat den Beigeschmack, dass es sich um einen rechtsfreien Raum handelt. Weil, wenn ein Richter einmal ein Detail vermisst und beim nächsten Mal dann was anderes noch gerne hätte, geht das dann nicht in Richtung „Freiheitsberaubung“?

Natürlich kann ich ihren Fall jetzt nicht beurteilen. Aber die Richter sind ja kein schrulliges Völkchen, das nur schaut, wie sie begründen können, dass der Herr Ehrenberger auch heuer wieder nicht entlassen wird. Richter sind dankbar - das weiß ich aus eigener Erfahrung - für

klare Konzepte und Entscheidungsgrundlagen. Es gibt nur leider wenig klare Konzepte. Oft sind Richter auch frustriert, weil es bei den Anhörungen oft keine Veränderungen gibt oder weil Untergebrachte überhaupt nicht kooperativ sind, weil sie zum Beispiel behaupten unschuldig zu sein. Ich möchte ihnen klarmachen, dass nicht die Richter die Bösen sind, die nur eine - sei es eine noch so schwache - Begründung suchen, damit sie länger eingesperrt sind. Es sind aber auch nicht immer die Insassen schuld, sondern manchmal auch das System, wenn es beispielsweise keine Nachbetreuungseinrichtungen gibt.

Wieso sind gerade die Anhörungen zur bedingten Entlassung nicht öffentlich, wenn 99 Prozent aller Verfahren öffentlich sind?

Weil die Öffentlichkeit für Hauptverhandlungen festgelegt ist. Auch bei Haftverhandlungen besteht nur eine Parteienöffentlichkeit. Letztlich zum Schutz des Einzelnen, denn ich weiß nicht, ob alle glücklich wären, wenn Medienvertreter bei Anhörungen dabei sind. Ich glaube, dass dies kontraproduktiv wäre, denn für viele fortschrittliche Entwicklungen ist die Öffentlichkeit noch nicht reif genug. Ganz selten ergreifen die Medien Partei für den Insassen, so wie in dem Fall des verwahrlosten Häftlings in Stein. Mir wurde von der Vollzugsdirektion aber berichtet, dass er selbst der Justizwache keinen Vorwurf macht. Das führte aber zu Überlegungen zur Situation von Maßnahmeuntergebrachten. Aber wir kennen auch die Schlagzeilen, wenn es einen Rückfall eines Entlassenen gibt, bei dem dann alles in Zweifel gezogen wird. Man muss auch die Verhältnismäßigkeit in den Raum stellen und ein Bewusstsein in der Bevölkerung wecken. Jetzt ist ein günstiger Zeitpunkt, da gefordert wird, die Menschenrechte zu beachten und mit den Menschen etwas zu machen. Man muss die Bevölkerung ins Boot holen und erklären, dass es keine Garantie gibt, dass jemand kein Delikt begeht. Die gibt es aber auch nicht bei jemand, der bisher nicht im Gefängnis war. Dänemark ist sicher fortschrittlicher, die USA hinken uns aber hinterher. Wir reihen uns also irgendwo dazwischen ein, hoffentlich näher zu Dänemark. Unter Bundesminister Brandstetter gibt es jedenfalls die Chance, einiges aus dem Reformpaket zu verwirklichen und damit wird sich der Maßnahmenvollzug positiv entwickeln.

Eine merkliche Verbesserung bei den Anhörungen brachte bisher schon die Möglichkeit, einen Anwalt dabei zu haben. Vor drei Jahren war es noch kaum bekannt und es war eine Rarität, wenn jemand mit einem Anwalt zur Anhörung gegangen ist. Mittlerweile hat es sich etabliert, dass die meisten Untergebrachten mit einem eigenen Anwalt, oder wenn es finanziell nicht möglich ist, mit einem Verfahrenshelfer zur Anhörung kommen. Es gibt aber

auch Beschlüsse, zum Beispiel kürzlich vom Landesgericht Graz (siehe Beschluss in **Blickpunkte 2/2014**, S.38) die eine Verfahrenshilfe mit der Begründung einer „*nicht schweren Sach- und Rechtslage*“ nicht genehmigen. Was, wenn nicht ein potentiell einjähriger weiterer Freiheitsentzug für einen „*geistig abnormen Rechtsbrecher*“, ist dann eine schwere Sach- und Rechtslage?

Einer der Reformvorschläge ist, dass immer ein Anwalt beizuziehen wäre. Mir ist in Wien kein Fall bekannt, bei dem die Verfahrenshilfe mit so einer Erklärung abgelehnt wurde. Man könnte aber natürlich auch Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung einbringen.

Das Problem bei den Verfahrenshelfern ist allerdings, dass es sein kann, dass man einen Mietrechts- oder Wirtschaftsrechtsexperten zugeteilt bekommt, der sich mit dem Verfahren zur bedingten Entlassung gar nicht auskennt. Könnte man das nicht ändern?

Ich würde mir auch wünschen, dass es flexiblere Möglichkeiten der Zuweisung von Spezialisten im Zuge der Verfahrenshilfe gibt. Da sagt mir aber die Anwaltskammer, dass es nicht machbar ist, da man dann die Verfahrenshilfe nicht gleichmäßig auf alle Anwälte verteilen kann. Zwischen 80 und 90 Prozent der in Österreich gewährten Verfahrenshilfen spielen sich im Strafrecht ab, also wären diese Anwälte ungleich öfter betroffen als die anderen. Wenn man flexibel wäre, könnte man sich da was überlegen. Ich glaube, dass es einem Rechtsstaat gut ankäme, zu schauen, dass Rechtsanwälte, bei denen das Spezialwissen vorhanden ist, auch in den jeweiligen Fachgebieten eingesetzt werden. Da müsste wohl der Gesetzgeber Vorgaben machen, wünschenswert wäre es jedenfalls.

Auf unserer Abteilung wurden 90 Prozent der Insassen von den Sachverständigen Pfolz und Maly begutachtet. Es gibt aber 52 psychiatrische und 20 psychologische eingetragene Gutachter im Sprengel des Landesgerichts Wien. Wieso werden immer dieselben herangezogen?

Das kann ich Ihnen nicht beantworten, da ich nicht in dieser Materie tätig bin. Das ist aber nicht nur im Maßnahmenvollzug so, auch andere Sachverständige jammern, weil sie nicht so oft zum Zug kommen. Die Problematik sollte sich aber verbessern, denn es gibt schon Staatsanwaltschaften in Österreich, die Gutachter der Reihe nach bestellen und gleichmäßig verteilen. Gerade im Bereich des Maßnahmenvollzugs sollte man viele qualitätsvolle Sachverständige haben. Es ist auch ganz wichtig, von einer Anhörung zur nächsten

unterschiedliche Sachverständige zu bestellen. Die Reformvorschläge gehen in die Richtung, dass ein klarer, erweiterter Aufgabenkatalog für die Sachverständigen nötig wäre. Sie müssen auch mögliche Alternativen zu einer Einweisung prüfen und dazu Stellung nehmen. Derzeit wird darauf kaum eingegangen. Im Vorfeld soll ein Sachverständiger schon prüfen, ob vorliegende Einrichtungen ausreichend sind bzw eine bedingte Nachsicht ermöglichen.

Welche Problemfelder sehen Sie beim derzeitigen Maßnahmenvollzug?

Die nach § 21 Abs 2 StGB Untergebrachten sind in einer schlechteren Position, da hier auch eine Strafe zusätzlich verhängt wird. Daher verwundert es auch nicht, dass die nach § 21 Abs 2 StGB Untergebrachten länger im Maßnahmenvollzug angehalten werden als die nach § 21 Abs 1 StGB. Ein wichtiger Vorschlag des Reformpakets ist, die Grenze für das Anlassdelikt auf 3 Jahre anzuheben. Ich glaube, wenn man die Latte höher legt, kommt es kaum mehr vor, dass es Untergebrachte gibt, die 18 Monate teilbedingt bekommen und dann viele Jahre im Maßnahmenvollzug sitzen. Am Ende der Strafhaft muss genau geprüft werden, ob eine besonders hohe Gefährlichkeit weiterhin besteht und darüberhinaus angehalten werden muss.

Ein weiteres Problem ist, dass in den Anstalten Graz-Karlau, Stein und Garsten oft nur das Türtaferl ein anderes ist und Maßnahmenuntergebrachte bei Strafgefangenen untergebracht sind. Künftig will man alle in Sonderanstalten behandeln. Räumlich angrenzen kann eine derartige Sonderanstalt, wie es zum Beispiel in Graz-Karlau möglich wäre. Es soll aber nicht mehr passieren, dass Abteilungen mit Normal- und Maßnahmenvollzug durchmischt sind.

Wichtig wäre es, bereits während der U-Haft ganz klare Konzepte zu entwickeln, damit eine baldige Entlassung möglich ist, oder gar eine nur bedingte Einweisung ausgesprochen werden kann. Es soll in Zukunft auch eine Krisenintervention geben, damit bei einer akuten Gefährdungssituation der Patient rasch wieder für circa drei Monate in die Maßnahme „eingezogen“ werden kann und dann geprüft wird, ob ein Widerruf überhaupt notwendig ist, oder ob die Compliance wieder besteht. Das hätte den Effekt, dass vermutlich mehr entlassen werden könnten und auch weniger unbedingt eingewiesen würden. Der Stand sollte bei beiden Maßnahmen (§ 21 Abs 1 und 2 StGB) von jeweils 400 auf circa 250 absenkbare sein.

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig wird man immer gleich behandelt, egal ob man noch in Strafhaft ist, oder nur mehr präventiv in der Maßnahme angehalten wird. Sollte es da nicht einen spürbaren Unterschied geben?

Das schwierige ist, und das ist für den Einzelnen schwer zu verstehen, dass der § 21 Abs 2 StGB keine Strafe, sondern eine Maßnahme ist, die solange Anwendung findet, solange die Kriterien aufrecht sind.

Das ist dieselbe Argumentation, die Deutschland bei den Verfahren zur Sicherungsverwahrung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verwendet hat. Auch Deutschland meinte damals, dass es sich nicht um eine Strafe handelt, sondern um eine Therapie. Deutschland wurde verurteilt, denn es gab keinen spürbaren Unterschied ob man eine Strafe abgesessen hat, oder in der Sicherungsverwahrung angehalten wurde. Nun muss die Anhaltung freiheits- und menschenrechtsorientierter erfolgen.

Dann sind wir bei dem Problem, dass man zwei unterschiedliche Anstalten bräuchte. Sonst gibt es Neid und Zwietracht zwischen den Insassenpopulationen. Das ist schwierig, denn das Credo für alle ist die Therapie und daher ist es richtig, dass alle im gleichen Regime sind. Diskutieren kann man aber, ob wirklich alle Restriktionen, die im Normalvollzug herrschen, auch im Maßnahmenvollzug notwendig sein müssen. Ich kann mir vorstellen, dass ein besonderer Druck auf jenen lastet, die die Strafe abgesessen haben und noch immer untergebracht sind.

Der größte Druck entsteht aber nicht durch die Tatsache, dass man länger im Gefängnis ist, sondern durch die ungewisse Zukunft sowie die Hoffnungs- und Perspektivenlosigkeit in der weiteren Anhaltung. Menschenrechtsexperten bezeichnen diesen Zustand als psychische Folter!

Natürlich ist es perspektivenloser, wenn ich ein kein fixes Entlassungsdatum kenne. Konzepte und mehr Ressourcen sind ganz wichtig! Je besser und nachvollziehbarer Konzepte sind, umso mehr wird der Perspektivenlosigkeit entgegengewirkt.

Nur das wird im Gesetz derzeit nicht abgebildet. Vielmehr gibt es kuriose Gutachten in denen Untergebrachten eine 100 prozentige Rückfallsgefahr attestiert wird.

Es ist Unsinn, das in klaren Prozentsätzen bemessen zu wollen. Es gibt jedoch Fälle, bei denen man sagen kann, dass das Gefahrenpotential kaum abbaubar sein wird. Das sind aber

die Wenigsten. Es wäre aber wichtig, klare Konzepte zu haben und eine zeitliche Vorstellung wie diese nach und nach zu verwirklichen wären, dass eine Entlassung möglich wird.

Gibt es noch etwas, das Sie unseren Lesern mitteilen möchten, und das noch nicht besprochen wurde?

Ich wünsche mir eine rasche legistische Verwirklichung möglichst vieler Reformvorschläge der Arbeitsgruppe „Maßnahmenvollzug“.

Wordrap

Recht - Gerechtigkeit.

Gerechtigkeit - Suche nach Wahrheit.

Menschenrechte - Ohne diese könnten wir nicht sein.

Das Graue Haus - Das Landesgericht für Strafsachen Wien, die Staatsanwaltschaft Wien und die Justizanstalt Wien-Josefstadt.

Zwei-Klassen-Justiz - Hoffentlich nur in ganz beschränktem Ausmaß vorhanden.

Hobbys - Geschichte, Reisen, Archäologie und natürlich meine Familie.

Lieblingsbuch - Der Name der Rose.

Lieblingsmusik - Klassisch: Mozart, Verdi und Rossini.

Drei Dinge für die einsame Insel - Ein gutes Buch, eine Tauchausrustung und wahrscheinlich ein Überlebenswerkzeugkoffer.

Wir bedanken uns sehr herzlich bei Präsident Forsthuber für die Gelegenheit zu diesem sehr informativen und interessanten Interview!

Online erschienen auf www.blickpunkte.co im Mai 2015.

Originalartikel abrufbar unter www.blickpunkte.co/201505interview2.pdf.